I. Name, Sitz, Zweck, Clubfarben

Art. 1
Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussballclub Abtwil-Engelburg“ (im folgenden Club genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Abtwil. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2
Zweck

Der Club bezweckt:

- Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball;
- Teilnahme an Fussballspielen und weiteren sportlichen Veranstaltungen;
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist;
- Pflege und Förderung echter Kameradschaft und Gesundheit.

Art. 3
Clubfarben

Die Clubfarben sind blau-weiss-rot.

II. Mitgliedschaft

Art. 4
Allgemein

Der Verein steht jeder Person unabhängig von Geschlecht, Rasse, Religion und Ethnie offen. Voraussetzung ist, dass sich die zur Mitgliedschaft bewerbende Person dem Zweck gemäss Art. 2 betätigen möchte und die Werte des Clubs in Bezug auf Fairness, gegenseitiger Toleranz, Zusammengehörigkeit und gegenseitiger Unterstützung mittragen und fördern möchte.

Art. 5
Aufnahme

Die Aufnahme in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Gesuch vorliegen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und über die Einteilung in eine der Mitgliederkategorien. Er kann die Aufnahme ohne Nennung von Gründen verweigern.

Art. 6
Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Kinder
- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7
Aktivmitglied

Als Aktivmitglied gilt, wer offiziell in das Kader einer Aktivmannschaft aufgenommen ist, dem Juniorenalter entwachsen ist und in keine andere Mitgliederkategorie fällt. Ausserdem gelten sämtliche Schiedsrichter und Trainer des Vereins als Aktivmitglieder.

Art. 8
Kinder

Als Kind gilt, wer das vom SFV festgelegte Juniorenalter noch nicht erreicht hat.

Art. 9 Junioren

Als Junior gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 10 Senioren

Als Senior gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 11 Veteranen

Als Veteran gilt, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 12 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet.
Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft nach der ersten erfolglosen Mahnung automatisch dahin.

Art. 13 Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind - alle Rechte geniessend - sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

Art. 14 Rechte der Mitglieder

Mitglieder ab Junioren A (massgebend ist die offiziell beim Vorstand hinterlegte Kaderliste) sind stimmberechtigt und wählbar.

Art. 15 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des Clubs zu befolgen;
- den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist die für Spiel, Training, oder für die Veranstaltung verantwortliche Person oder der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
- der Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung Folge zu leisten, sofern sie stimmberechtigt und wählbar sind.

Art. 16 Austritt/Übertritt zu einem anderen Verein

Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Mit dem Austritt werden sämtliche aus der Mitgliedschaft entstandenen Forderungen des Clubs fällig. Der Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich geschuldet. Der Austretende ist verpflichtet mit seinem Austritt sämtliche übrigen fälligen Forderungen gegenüber dem Club sofort zu begleichen. Ein allfällig vorhandener Spielerpass wird bis zur Begleichung aller Forderungen zurückbehalten.

Art. 17 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Ein allfällig vorhandener Spielerpass wird bis zur Begleichung aller Forderungen zurückbehalten.

III. Organisation

a. Allgemein

Art. 18 Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

b. Organe

Art. 19 Cluborgane	Die Organe des Clubs sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren

c. Hauptversammlung

Art. 20 Hauptver- sammlung	Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Rechnungsjahres, im Februar oder März, statt. Der Besuch der Hauptversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder gemäss Ziff. 14, ausgenommen Ehrenmitglieder und Mitglieder, welche offiziell für den Verein als Schiedsrichter tätig sind, obligatorisch. Der Vorstand kann stimmberechtigte Mitglieder auf begründeten Antrag hin suspendieren. Für unbegründetes Fernbleiben kann der Vorstand eine Busse aussprechen.
Art. 21 Einberufung	Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage vorher schriftlich per E-Mail oder Post einberufen. Bei Versand der Einladung per Post ist der Poststempel für die Fristwahrung massgebend.
Art. 22 Organisation	Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. An jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt.
Art. 23 Antragsrecht	Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor derselben schriftlich per E-Mail oder Post dem Präsidenten eingereicht werden. Bei Versand der Einladung per Post ist der Poststempel für die Fristwahrung massgebend. Eingegangene Anträge werden auf der offiziellen Homepage publiziert. An der Hauptversammlung kann durch ein qualifiziertes Mehr (2/3-Mehr der anwesenden Mitglieder) die Aufnahme eines Traktandums verlangt werden. Die 14-tägige Antragsfrist entfällt diesfalls und über das Traktandum kann rechtsgültig abgestimmt werden.
Art. 24 Wahlen und Abstimmung	Bei Wahlen und Abstimmungen ist das einfache Mehr massgebend, d.h. ein Beschluss kommt aufgrund des Verhältnisses der Ja- und Nein-Stimmen zustande, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Vorbehalten bleiben ausdrücklich anders lautende Bestimmungen dieser Statuten.

Art. 25 Offene Abstimmung	Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.
Art. 26 Stichentscheid	Der Präsident oder der Tagespräsident fällt bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid.
Art. 27 ausserordentliche Hauptversammlung	Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt. Der Besuch der ausserordentlichen Hauptversammlung ist analog zur ordentlichen Hauptversammlung (vgl. Ziff. 20) obligatorisch. Im Weiteren gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung (Art. 20 ff.).

d. Vorstand

Art. 28 Vorstand	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: – Präsident – Vizepräsident – Finanzchef – Sportliche Leitung – Spikopräsident (Infrastruktur) – Marketingchef Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er kann beliebig oft wiedergewählt werden.
Art. 29 Obliegenheiten des Vorstandes	Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die von Gesetz und Statuten nicht ausdrücklich der Hauptversammlung zugewiesen sind.
Art. 30 Vorstandssitzung	Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden wie an der Hauptversammlung mit einfachem Mehr gefällt. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. An jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
Art. 31 Präsident	Der Präsident vertritt den Club nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die Hauptversammlung und die ausserordentliche Hauptversammlung sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Gemeinsam mit dem Finanzchef führt er die rechtsverbindliche Unterschrift für alle finanziellen Angelegenheiten, insbesondere den Geschäftsverkehr mit den Geldinstituten. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.
Art. 32 Vizepräsident	Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Art. 33 Finanzchef	Der Finanzchef führt das Rechnungswesen, die Vermögensverwaltung und das Mitgliederverzeichnis. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Rechnungsjahres, welches dem Geschäftsjahr entspricht.
Art. 34 Sportliche Leitung	Die Sportliche Leitung ist für die Sportliche Führung der Aktivmannschaften, Senioren und Veteranen sowie Juniorenmannschaften und Damenmannschaften verantwortlich.
Art. 35 Spikopräsident	Der Spikopräsident ist für die Organisation des Spiel- und Trainingsbetrieb, das Material und die Infrastruktur zuständig. Er ist Kontaktperson zum OFV und leitet die Vereinsadministration (Clubcorner).
Art. 36 Marketingchef	Der Marketingchef ist für das Sponsoring, für die Organisation von sämtlichen Anlässen und die Führung der Vereinshomepage sowie alle übrigen Marketingaktivitäten zuständig.
Art. 37 Organisationsreglement	Für die Regelung der entsprechenden Kompetenzen und Aufgaben kann der Vorstand ein Organisationsreglement erlassen. Nach Massgabe dieses Organisationsreglements kann das jeweilige Vorstandsmitglied die Geschäfte in seinem Bereich an Dritte delegieren.
Art. 38 Zeichnungsberechtigung	Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement festlegen. Verzichtet der Vorstand auf eine Regelung im Organisationsreglement, so gilt für sämtliche Mitglieder die Kollektivunterschrift zu zweien.

e. Revisoren

Art. 39 Revisoren	Die durch die Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung Bericht darüber. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden.

IV. Finanzen

Art. 40 Mitglieder- beiträge	Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, Mitglieder, welche in den Vorstand gewählt sind und Mitglieder, welche offiziell als Schiedsrichter oder Trainer für den Club tätig sind, haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitgliederbeiträge können entsprechend der Kategorien gemäss Art. 6 in verschiedener Höhe festgelegt werden. Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen und im Protokoll festgehalten. Der Vorstand ist auf begründetes Gesuch hin ermächtigt, in einzelnen Härtefällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.
Art. 41 Vereinsbussen	Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen und Anlässen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten in irgendeiner Form, können die fehlbaren Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, gebüsst werden. Die Höhe der Bussen wird durch den Vorstand festgelegt.
Art. 42 Verbands-bussen	Für die vom Verband gegenüber Clubmitgliedern oder dem Club verhängten Bussen haften die Fehlbaren persönlich. Sie sind auf Verlangen verpflichtet den Verein für Verbandsbussen schadlos zu halten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 43 Revision Statuten	Eine Statutenrevision kann ausschliesslich durch Beschluss der Vereinsversammlung anlässlich einer Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
Art. 44 Auflösung des Clubs	Die Auflösung des Clubs kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 der stimmberechtigten und an der Hauptversammlung/ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.
Art. 45 Clubvermögen bei Auflösung	Das Clubvermögen wird bei Auflösung entweder einem anderen Verein mit Sitz in der Gemeinde Gaiserwald überwiesen oder den Vereinsmitgliedern aufgeteilt nach Köpfen ausbezahlt. Die Hauptversammlung entscheidet hierüber mit einfachem Mehr.
Art. 46 Genehmigung Statuten	Die Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 5. April 2019 genehmigt und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse, insbesondere die Statuten vom 19. Juli 1966, resp. vom 11. Juni 1983, 4. Juli 1997, 10. März 2000. 7. März 2008, 4. Mai 2018.

Abtwil, 5. April 2019 **FC Abtwil-Engelburg**

Der Präsident — Der Protokollführer

Martin Osterwalder — Stefan Oesch

Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Approuvés par le
Comité Central de l'ASF

Muri, le 02.05.2019……..

Daniel Rodriguez
Secrétariat service juridique